



# Allgemeine Bedingungen für Containertransporte 2024

für Deutschland Verkehre über Terminals Leipzig, München, Nürnberg, Berlin (Königs Wusterhausen),  
Gernsheim und Kornwestheim

## I. Handelsrechtliche Bestimmungen

### 1. Allgemeine Bestimmungen:

- 1.1. Durch Zusendung eines Auftrages zum Transport, der von der Gesellschaft METRANS, a.s. ID-Nr.: 407 63 811, mit Sitz Podleská 926/5, 104 00, Prag 10, Tschechische Republik (nachfolgend auch nur "METRANS"), durchgeführt wird, erklärt der Auftraggeber seine Zustimmung dazu, dass als weitere Bestandteile der Vertragsbeziehung aus dem zwischen ihm und METRANS geschlossenen Vertrag sowohl die Allgemeinen Bestimmungen für die Beförderungen von Containern (nachfolgend auch nur „Allgemeine Bedingungen“) als auch die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik gelten [ in tschechischer Sprache online einzusehen: <https://www.svazspedice.cz/wp-content/uploads/2019/04/V%C5%A1eobecn%C3%A9-zasilatelsk%C3%A9-podm%C3%ADnky-2014-2.pdf>; in englischer Sprache online: <https://www.svazspedice.cz/wp-content/uploads/2019/04/General-Conditions-of-Freight-Forwarding-2014.pdf> ], beide in der zum Tag der Zustellung des Transportauftrages wirksamen Fassung. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Sprachversionen dieser Allgemeinen Bedingungen (tschechische, deutsche und englische Sprache) ist die tschechische Version die maßgebende Sprache; bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Sprachversionen der Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik (tschechische und englische Sprache) ist die tschechische Version die maßgebende Sprachversion.
- 1.2. Untrennbarer Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages sind – zusammen mit diesen Allgemeinen Bedingungen – auch die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbandes der Tschechischen Republik in der zum Tag der Zustellung des Transportauftrages wirksamen Fassung. Gemäß diesen Bedingungen ist ein etwaiger Schadenersatz bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sendung begrenzt auf einen den Betrag, der SDR 8,33 pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen, zerstörten oder beschädigten Sendung entspricht, maximal aber bis zu einem Betrag, der SDR 20.000 entspricht. Reklamationen für einen Schienentransport wird auf Basis der CIM-Bedingungen vorgenommen. Eine etwaige Haftung des Eisenbahnbeförderers hinsichtlich eines Schadenersatzes ist auf einen Betrag von SDR 17 für jedes fehlende Kilogramm der Ware begrenzt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Bedingungen und den Allgemeinen Speditionsbedingungen des Logistik- und Speditionsverbandes gehen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen vor.
- 1.3. Durch Abschicken des Transportauftrages erklärt der Auftraggeber ausdrücklich, dass er über sämtliche gewünschten Genehmigungen zum Transport der Ware verfügt und dass weder der Transport der intermodalen Transporteinheit als solcher noch der gesamten in ihr eingelagerten Ware sich nicht im Widerspruch befindet zu beliebigen derzeit geltenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften, Beschränkungen, Sanktionen oder Verordnungen des nationalen und/oder internationalen Rechts, einschließlich sämtlicher Sanktionen und restriktiver Maßnahmen gegen Russland, Weißrussland und bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen (i.) angesichts der Lage in der Ukraine, (ii.) angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, (iii.) angesichts der Aktivitäten Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, (iv.) in Bezug auf Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf deren rechtswidrige Annexion, (v.) als Reaktion auf die Anerkennung der Unabhängigkeit der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Regionen Donezk und Luhansk in der Ukraine und die Stationierung russischer Streitkräfte in diesen Gebieten, (vi.) angesichts der Lage in Belarus, wie insbesondere in den einschlägigen Beschlüssen und Verordnungen des Rates (EU) vorgesehen ist, sowie einschließlich aller Sanktionslisten und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr gemäß dem Amt zur Kontrolle von Auslandvermögen (OFAC) des Finanzministeriums der USA oder der Verordnung des Rates (EU) Nr. 267/2012 vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran und über die Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010. Gleichzeitig erklärt der Auftraggeber durch Abschicken des Transportauftrages ausdrücklich, dass der Transport der Ware nicht im Zusammenhang mit oder im Rahmen einer vertraglichen oder sonstigen geschäftlichen Beziehung mit einer Person oder mit Personen bewerkstelligt wird, die auf beliebigen Sanktionslisten, einschließlich der im vorhergehenden Satz angeführten Sanktionslisten, angeführt sind.

- 1.4. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für den gesamten Vermögensschaden und/oder Nichtvermögensschaden, einschließlich sämtlicher Kosten von METRANS oder Dritten, auferlegten Bußgeldern, Pönalen oder sonstigen Gebühren und Sanktionen, die METRANS und/oder Dritten infolge des Verladens und/oder Entladens einer Sendung, eines Containers oder der darin eingelagerten Ware sowie auch infolge des Verladens, Platzierens, Sicherns und Befestigens der Sendung (Ware) auf/in den Wagen oder am/im Container entstehen. Die Verladung der Sendung (Ware) führt der Versender durch, die Entladung der Sendung (Ware) führt der Empfänger durch. METRANS haftet gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten nicht für Vermögensschäden und/oder Nichtvermögensschäden (insbesondere für eine Beschädigung der Ware oder für eine Beschädigung des Containers), die sich aus den Anweisungen des Auftraggebers, des Absenders oder des Empfängers am Entladeort und/oder aus dem ungeeigneten Zustand oder der Beschaffenheit des Entladeortes ergeben. METRANS haftet weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten für Vermögensschäden und/oder Nichtvermögensschäden (insbesondere für eine Beschädigung der Ware oder für eine Beschädigung des Containers), die durch eine unzureichende oder fehlerhafte Deponierung und Befestigung der Ware in den Containern unter Berücksichtigung des Charakters der Ware und deren Verpackung bewirkt wurden. Der Auftraggeber ist voll verantwortlich für jedweden Schaden, der durch eine unzureichende oder fehlerhafte Befestigung oder eine ungeeignete Einlagerung der Fracht im Container bewirkt wurde. Sämtliche Bußgelder, Sanktionen und Schäden an Eigentum, Gesundheit und Leib und Leben trägt gänzlich der Auftraggeber als der Vergeber des Transports.
- 1.5. Der Auftraggeber haftet gegenüber METRANS für ein Überschreiten der Achsbelastungen infolge einer fehlerhaften Verteilung der Fracht und/oder infolge der Überschreitung des erlaubten Höchstgewichts oder infolge des Gesamtgewichts der Sendung und/oder des Containers. In Fällen gemäß dem vorhergehenden Satz werden ein eventuell entstandener Vermögens- oder Nichtvermögensschaden, der METRANS oder Dritten bewirkt wurde, sämtliche auferlegten Bußgelder oder sonstige Sanktionen sowie die damit eventuell verbundenen sonstigen Nebenkosten an den Auftraggeber weitergegeben, ebenso haftet der Auftraggeber gegenüber METRANS, und dem Auftraggeber werden sämtliche Kosten, Bußgelder, Sanktionen und sämtliche Schäden und Verluste in Rechnung gestellt, die mit einem eventuell unrichtig deklarierten Gewicht der Ware verbunden sind.
- 1.6. METRANS haftet für keinen Vermögensschaden und/oder Nichtvermögensschaden, einschließlich sämtlicher Kosten des Auftraggebers oder Dritter, sämtlicher auferlegten Bußgelder, Pönalen und sonstiger Gebühren und Sanktionen, die infolge der Verletzung einer durch den Vertrag vereinbarten oder durch die Rechtsvorschriften bestimmten Pflicht von METRANS entstanden, sofern sie durch ein außerordentliches unvorhersehbares und unüberwindbares Hindernis, das unabhängig von ihrem Willen entstand (sog. höhere Gewalt), vorübergehend oder dauerhaft an der Erfüllung ihrer Pflicht gehindert wurde.
- Treten Umstände höherer Gewalt ein, so gilt, dass METRANS ihre Pflichten und Verpflichtungen gemäß dem Vertrag oder gemäß den Rechtsvorschriften nicht verletzt, solange ihre Fähigkeit, diese ihre Pflichten zu erfüllen, auch weiterhin durch die eingetretenen Umstände höherer Gewalt beeinflusst wird.
- Als Umstände höherer Gewalt betrachtet werden insbesondere kriegerische Ereignisse, politische und soziale Unruhen (ein erklärter und nicht erklärter Krieg, eine Blockade, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, öffentlicher Aufruhr, Plünderungen, Sabotage, die Verwendung von Minen, Torpedos, Bomben und ähnlicher zerstörerischer Kräfte), Eingriffe der staatlichen oder einer ähnlichen Gewalt, sei sie anerkannt oder nicht anerkannt (insbesondere Beschlagnahme, Aussperrung und das Verbot der Ausübung einer Tätigkeit, die von der Vertragspartei weder verschuldet noch hervorgerufen wurde), Naturkatastrophen (insbesondere Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Starkwind, Wirbelstürme) und außerordentliche unvorhersehbare technische und Verkehrssituationen (Störungen oder Defekte von Verkehrsmitteln und Fahrzeugen, Verkehrsunfälle, Absperrungen, Sperren) sowie auch sämtliche Entscheidungen, Maßnahmen und Akte einzelner staatlicher und nichtstaatlicher Gruppierungen, einzelner Staaten, Regierungen, staatlicher, Verwaltungs- und auch Selbstverwaltungseinheiten und -organe, die infolge und/oder im Zusammenhang mit den Umständen höherer Gewalt durchgeführt wurden.
- 1.7. Abweichend von Art. I. Abs. 1 Buchst. f) der Allgemeinen Speditionsbedingungen des Speditions- und Logistikverbands der Tschechischen Republik ist METRANS nicht verpflichtet, dem Auftraggeber Daten über die Person des Beförderers oder der Beförderer mitzuteilen, die/den sie für die Durchführung des bestellten Transports bereitgestellt hatte. Die Nichtmitteilung der Person des Beförderers oder der Beförderer, die/den METRANS für die Durchführung des bestellten Transports bereitgestellt hatte, ändert nicht die rechtliche Stellung von METRANS gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, vor allem nicht im Rahmen einer etwaigen Haftungsbeziehung.
- 1.8. Die durch den geschlossenen Vertrag gegründete Rechtsbeziehung ebenso wie die durch diesen Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Rechte und Pflichten richten sich nach den gültigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.
- 1.9. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass etwaige aus diesem Vertrag entstandene Streitigkeiten vornehmlich auf gutlichem Wege geregelt werden. Sollte dies nicht gelingen, werden die Streitigkeiten am sachlich und örtlich zuständigen Gericht in der Tschechischen Republik geregelt werden, und dies mit der Maßgabe, dass gemäß der ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragsparteien der Gerichtsstand gemäß dem Sitz der Gesellschaft METRANS, a.s. bestimmt werden wird.

## **2. Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes:**

2.1. METRANS ist berechtigt, zum Zwecke der Sicherstellung einer beliebigen nicht ordnungsgemäß und fristgerecht beglichenen Schuld (i.) aus dem geschlossenen Vertrag und/oder (ii.) des Auftraggebers oder anderer am Transport der Sendung interessierter Personen und/oder (iii.) einer anderen Person, die sonst die Sache herauszugeben hätte, das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zur Sendung, zum Container und/ oder zu der in ihm eingelagerten Ware geltend zu machen. Kommt es von Seiten METRANS zur Geltendmachung des Pfand- und/oder Zurückbehaltungsrechts, ist METRANS berechtigt, das Pfandrecht durch den Direktverkauf des Pfandgegenstandes / der zurückgehaltenen Sache (nachfolgend nur „Pfandgegenstand“) an einen Dritten außerhalb der Versteigerung auszuüben, und dies unter den folgenden Bedingungen.

Bei der Ausübung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts ist METRANS berechtigt, mit der Ausübung der Umsetzung des Pfandrechts oder des Zurückbehaltungsrechts einen Dritten zu beauftragen, der alle an einen Unternehmer gestellten gesetzlichen Anforderungen im Bereich Organisation von Versteigerungen oder Vermittlung von Immobilienverkäufen erfüllen muss. Und angesichts des bisherigen Wirkens auf dem relevanten Markt kann von einer Aufrechterhaltung des hohen Kompetenzgrades bei der Sicherstellung der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts ausgegangen werden.

METRANS wird bei der Umsetzung der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts am Pfandgegenstand in seinem Interesse wie auch im Interesse des Besitzers des Pfandgegenstandes mit fachmännischer Sorgfalt vorgehen. METRANS oder ein von ihr beauftragter Dritter ist verpflichtet, vor Inangriffnahme der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts gemäß diesem Artikel die Erstellung eines Sachverständigengutachtens sicherzustellen, dass den üblichen Marktpreis des Pfandgegenstandes bestimmt. Der zur Erstellung des Sachverständigengutachtens aufgewendete Preis wird als mit der Monetarisierung des Pfandgegenstandes verbundener Aufwand betrachtet. Das Ergebnis dieser Bewertung teilt METRANS dem Besitzer des Pfandgegenstandes schriftlich mit. Auf dessen Wunsch hin wird ihm ermöglicht werden, Einsicht in das Sachverständigengutachten zu nehmen.

METRANS oder ein von ihr beauftragter Dritter stellen des Weiteren sicher, dass der Besitzer des Pfandgegenstandes von dem Zeitpunkt, dem Ort und der Weise der Umsetzung der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts mindestens innerhalb von dreißig (30) Tagen zuvor in Kenntnis gesetzt werden wird.

METRANS oder die von ihr beauftragte dritte Person ist verpflichtet, eine angemessene Veröffentlichung des Verkaufs des Pfandgegenstandes sicherzustellen, und dies mindestens auf drei (3) Anzeigenservern. In der Anzeige muss neben einer Beschreibung des Pfandgegenstandes und einer angemessenen Fotodokumentation der Mindestkaufpreis des Pfandgegenstandes veröffentlicht sein. METRANS darf den Kreis der potenziellen Interessen am Kauf des Pfandgegenstandes nicht grundlos begrenzen. Als grundlose Begrenzung gemäß dem vorhergehenden Satz werden nicht die Bedingungen verstanden, deren Ziel es ist, die Ernsthaftigkeit des Angebots des Interessenten am Kauf des Pfandgegenstandes und dessen Fähigkeit, den angebotenen Kaufpreis – z.B. durch Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit – zu bezahlen, zu prüfen. In den Regeln kann METRANS sich das Recht ausbedingen, alle Angebote abzulehnen. Als Mindestkaufpreis in der ersten Insertionsrunde ist jeweils der Preis angeführt, der durch das gemäß diesem Artikel erstellte Sachverständigengutachten bestimmt wurde.

Zur Auswertung der eingegangenen Angebote zum Kauf des Pfandgegenstandes kommt es frühestens einen (1) Monat nach Beginn der Veröffentlichung. Der Pfandgegenstand wird an denjenigen Käufer verkauft, der den höchsten Kaufpreis bietet und zugleich die zuvor von METRANS bestimmten Kaufbedingungen erfüllt. Falls innerhalb der für die Einreichung der Angebote bestimmten Frist kein Angebot zugestellt wird, das mit seiner Höhe dem Mindestkaufpreis entspricht und gleichzeitig die zuvor bestimmten Bedingungen erfüllt, ist METRANS berechtigt, durch eine weitere Insertionsrunde mit einem reduzierten Mindestkaufpreis fortzufahren. Jede Insertionsrunde mit einem reduzierten Mindestkaufpreis muss jeweils einen (1) Monat dauern, wobei der Mindestkaufpreis innerhalb einer (1) Insertionsrunde nicht um mehr als 10 % des durch das gemäß diesem Artikel erstellte Sachverständigengutachten bestimmten Preises des Pfandgegenstandes reduziert werden darf.

Der Besitzer des Pfandgegenstandes verpflichtet sich, mit METRANS oder einem Dritten, der mit der Sicherstellung der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts beauftragt wurde, sowie mit jedem beliebigen etwaigen Käufer des Pfandgegenstandes so zusammenzuarbeiten, dass das Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht erfolgreich und mit dem nach Möglichkeit höchsten Erlös umgesetzt werden kann, einschließlich der Vorlage aller erforderlichen Urkunden und Unterlagen, die für die Ausfertigung einer fachmännischen Bewertung zur Bestimmung des Preises des Pfandgegenstandes oder zur Umsetzung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts unerlässlich sind.

Nach der Monetarisierung des Pfandgegenstandes erstattet METRANS dem Besitzer des Pfandgegenstandes ohne überflüssigen Verzug schriftlich Bericht über den erzielten Erlös und über die mit der Monetarisierung verbundenen Kosten.

Die infolge der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts erhaltenen Finanzmittel werden nach Abzug der mit der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts zusammenhängenden Kosten zur Bezahlung und Befriedigung

der fälligen Schulden verwendet. Alle infolge der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts erhaltenen Finanzmittel, die nach Bezahlung und Befriedigung der entsprechenden Schulden und der mit der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts zusammenhängenden Kosten zur Verfügung stehen werden, werden dem Besitzer des Pfandgegenstandes ohne überflüssigen Verzug erstattet werden, es sei denn, dass noch weitere Schulden existieren, die zum Zeitpunkt der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts nicht fällig sind. In einem solchen Fall werden die Finanzmittel als von METRANS angenommene Leistungen betrachtet und zur Bezahlung dieser weiteren Schulden in Übereinstimmung mit diesem Artikel verwendet werden.

Die Kosten von METRANS und/oder der in Übereinstimmung mit diesem Artikel beauftragten dritten Person (insbesondere sämtliche mit der Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts verbundenen Ausgaben und Vergütungen) zur Ausübung des Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts werden aus dem Erlös der Monetarisierung des Pfandgegenstandes beglichen.

## II. Sonstige Bestimmungen

### 3. Allgemeine Regelungen:

- 3.1. Für Transporte nach Deutschland via Usti nad Labem, Pilsen oder andere tschechische Terminals gelten die AGBs der METRANS für Tschechische Transporte.
- 3.2. Alle Transporte von / nach den Seehäfen werden unter den Lieferbedingungen FCA (FOR, FOT) Terminal / Depot realisiert, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.3. Jegliche von METRANS kommunizierten Gewichte verstehen sich als Bruttogewichte (Payload plus Container Tara).
- 3.4. Storniert der Kunde den Zugtransport zum/vom Hafen weniger als 48 Stunden vor der planmäßigen Abfahrt, können ihm 100 EUR / TEU in Rechnung gestellt werden; bei einer Stornierung 12 oder weniger Stunden vor der planmäßigen Abfahrt werden ihm 100 EUR / TEU zzgl. tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.5. Sofern es nicht ausdrücklich anders angegeben, ist bei Änderung des Tarifs am Ende oder in der Mitte des Jahres für die Abrechnung des kompletten Transports der Tag der tatsächlichen Zugabfahrt aus dem Seehafen (Import) oder dem Inlandterminal (Export) entscheidend.
- 3.6. In den METRANS Terminals Berlin und Gernsheim kann METRANS auf Anfrage nach Ankunft eines Containers aus einem fremde Depots oder Terminals eine technische Kontrolle des Containerzustands für den Preis von 10 EUR + 50 EUR Handling durchführen
- 3.7. Bei einem Rundlauf muss der Leercontainer aus fremden Depot mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Gestellung freigestellt werden.
- 3.8. Transportaufträge müssen alle Angaben gemäß Anlage Nr. 3 enthalten.
- 3.9. Der Empfänger des Containers ist verpflichtet den Container von allen Resten der Waren, vom Verpackungs- oder Sicherungsmaterial zu reinigen, bzw. alle Zettel (IMO Klebezettel usw.) zu entfernen. Der Fußboden muss vollständig besenrein sein. Wenn der Empfänger des Containers dies nicht tut, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Besitzer des Containers alle mit der Containerreinigung verbundenen Kosten an ihn weiterbelastet.
- 3.10. METRANS behält sich das Recht vor, im Fall gravierender Änderungen von ökonomischen Bedingungen:
  - 3.10.1. Ölpreiserhöhung um mehr als 15 %;
  - 3.10.2. Inflation um mehr als 7 %die Preise zu kündigen bzw. einseitig anzupassen. Eventuell eingeführte Zuschläge werden immer mit METRANS Newsletter bekannt gegeben und auf der METRANS Webseite veröffentlicht.

### 4. In Preisen ist inkludiert:

- 4.1. Bei einer LKW-Zustellung via der Terminals Leipzig, München, Nürnberg, Berlin (Königs Wusterhausen), Gernsheim und Kornwestheim ist die freie Zeit für Be- / Entladung, bzw. Zollabfertigung **2 Stunden** von der Zeit der ersten Containergestellung zur Be- / Entladung bzw. Zollabfertigung. In dieser Zeit wird die Zeit der Fahrt zwischen den einzelnen Multistopps nicht eingerechnet. Bei Überschreitung der freien Zeit wird die Wartezeit mit **EUR 50,-/Ctr.** (via München, Nürnberg, Leipzig, Berlin, Gernsheim und Kornwestheim) pro jede begonnene halbe Stunde bis zum Ende aller Tätigkeiten / Stopps berechnet. Empfänger oder Absender ist verpflichtet, dem Fahrer die Beendigung von Be- oder Entladung auf dem Frachtbrief zu bestätigen. Sollte der Empfänger oder Absender das Formular nicht bestätigen, gelten die vom Fahrer mitgeteilten Daten.
- 4.2. Kommt es bei der Aufnahme oder Rückgabe von Leer-Containern in den vorgesehenen Depots aufgrund fehlender oder unrichtiger Angaben des Kunden (z. B. aufgrund fehlender Freistellung) nach der 0,5 Stunde frei zu Wartezeiten des Truckers, behalten wir uns eine Weiterbelastung etwaiger Kosten vor. Als Nachweis der Kosten wird Wartezeitbeleg oder CMR/GPS Daten des Truckers beigelegt.
- 4.3. **Transitzollabfertigung (T1)** für Container mit Ware in Gesamtwert bis 800 000 EUR/Ctr. ist im Rahmen des Services kostenlos. Transitzollabfertigung für Alkohol-, Rohtabak-, Diplomaten-, Umzugsgutsendung und Arzneimittelsendungen ist nur auf Anfrage möglich. Für Transitzollabfertigung von Sendungen von hohem Warenwert wird ein Zuschlag gerechnet, **150 EUR** (Warenwert 800 000 - 1 500 000 EUR/Ctr.), resp. **300 EUR** (Warenwert 1 500 000 - 2 000 000 EUR/Ctr.), für Warenwert über 2 000 000 EUR/Ctr. wird er individuell während Verhandlungen über Möglichkeit von Realisation von solchem Transport festgesetzt. Wenn ein anderes Subjekt die Waren im Hafen schon zum Zolltransit abfertigt oder wenn es sich um EU-Waren handelt, dann wird dieser Zuschlag für Transitzollabfertigung von Waren von hohem Warenwert nicht gerechnet. METRANS führt auch Transitzollabfertigung zu Umfuhr von Außenterminals in Hamburg (DUSS Billwerder) nicht..
- 4.4. Container mit hohem Warenwert (über 800 000 EUR) können nur ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger Absprache transportiert werden. Für Transport von Container mit Warenwert bis 800 000 EUR/Ctr. wird kein Zuschlag gerechnet, für Transport von Containern mit Gesamtwarenwert über 800 000 EUR/Ctr. wird ein Zuschlag gerechnet, die auf der Notwendigkeit basiert, Versicherung der Sendung auf den ganzen hohen Warenwert abzuschließen 2

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

**Promille aus dem Gesamtwarenwert.** Daneben muss man auch mit Zuschlag für Transitvollabfertigung von solchen Sendungen nach Art. 2.3 rechnen.

## 5. Weitere Regelungen, Zuschläge und zusätzliche Dienste:

- 5.1. 40'HC (high cube) Container werden für dieselben Preise wie ein Standardcontainer 40' befördert.
- 5.2. 45' Container werden für dieselben Preise wie Standardcontainer 40' befördert.  
45' Zuschlag ..... **EUR 0,-/Box**
- 5.3. Open top und Flat rack Container (20'; 40') werden für dieselben Preise wie Standardcontainer von entsprechender Größe (20'; 40') befördert. Open top und Flat rack Container werden nur für den Transport akzeptiert, wenn die Außenabmessungen des Containers inkl. Zuladung die Abmessungen von ISO HC (high cube) Container nicht überschreiten (Gesamthöhe maximal 290 cm, keine Überdimension in Breite). Für die Kranung werden die effektiven Kosten berechnet.
- 5.4. Zuschlag für die Kühlung von Kühlcontainern auf dem Terminal:

	Gebühr für Kühlung von Kühlcontainern auf dem Terminal	Zusatzhandling
DUSS Leipzig	<b>EUR 65,-/Tag</b>	<b>EUR 27,50,-</b>
DUSS München	<b>EUR 65,-/Tag</b>	<b>EUR 27,50,-</b>
<b>DUSS Kornwestheim</b>	<b>EUR 65,-/Tag</b>	<b>EUR 27,50,-</b>
TriCon Nürnberg	<b>EUR 60,-/Tag</b>	<b>EUR 30,-</b>
METRANS Berlin	<b>EUR 85,-/Tag</b>	
METRANS Berlin – PTI Test	<b>EUR 50,-</b>	<b>EUR 50,-</b>
METRANS Gernsheim	<b>EUR 85,-/Tag</b>	
METRANS Gernsheim – PTI Test	<b>EUR 50,-</b>	<b>EUR 50,-</b>

- 5.5. Preise für den Transport von Kühlcontainern mit zusätzlichem externen Kühlaggregat (Genset): METRANS kann Container mit Genset befördern, jedoch disponiert mit keinen Gensets und kann Ausrüstung von dem Container mit Genset nicht vermitteln.

- bei 20' Container mit Genset wird der Grundtarifpreis für Transport wie für 40' Container genommen
- bei 40' Container mit Genset wird der Grundtarifpreis für Transport wie für 40'/45' Container genommen

- 5.6. Gefahrgutzuschlag zum Tarifpreis im kombinierten Verkehr (inklusive Grenzfallmenge und weniger als Grenzfallmenge, leere ungereinigte Container):

**via Leipzig, München, Nürnberg, Berlin und Kornwestheim:**

**Terminal x Terminal Transporte (gilt auch für Tankcontainer ADR)..... EUR 60,-**

Gefahrgut Klasse 1..... **EUR 60,-**

Gefahrgut Klasse 2 – 6 und 8 – 9 stückgepackt in Boxcontainer..... **EUR 60,-**

Gefahrgut Klasse 7..... **ausgeschlossen**

Tankcontainer mit Gefahrgut Klasse 2 – 6 und 8 – 9 **bei LKW Gestellung** (gilt nur für Leipzig und Berlin)  
..... **EUR 80,-**

**Kornwestheim Gefahrgut Tankcontainer auf Anfrage.**

**via Gernsheim:**

Gefahrgut Klasse 2 – 6 und 8 – 9 stückgepackt in Boxcontainer..... **EUR 60,-**

Gefahrgut Klasse 1, 5.1C, 5.2, 6.2 und 7 ..... **ausgeschlossen**

Gefahrgut Tankcontainer ..... **nur im direkten Umschlag möglich**

- 5.7. Bekleben /Entfernen von Containern mit Gefahrgutklebezetteln nach ADR/RID

**via Leipzig, München und Nürnberg:**

Preis des Klebezettels..... **EUR 15,-/Stck.**

Zusatzhandling..... **EUR 32,-/Box**

**via Berlin und Gernsheim:**

Bekleben von Container mit Gefahrgutklebezetteln nach ADR/RID

Pauschalzuschlag ..... **EUR 50,-/Box**

Preis des Klebezettels..... **EUR 3,-/Stck.**

Entfernung von Klebezettel bei Container nach einem Gefahrguttransport

Pauschalzuschlag ..... **EUR 50,-/Box**

Entfernung des Klebezettels..... **EUR 10,-/Stck.**

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

- 5.8. Bei einem Warenwert von mehr als 800 000 EUR/Ctr. ist der Auftraggeber unbedingt verpflichtet diesen in den Transportauftrag aufzugeben. Container mit hohem Warenwert können nur ausnahmsweise und ausschließlich nach vorheriger Absprache transportiert werden. Möglichkeiten des Transportes und Zuschlages bei Containern mit einem Warenwert von mehr als 800 000 EUR/Ctr. werden individuell zugestimmt.
- 5.9. Für zusätzliche Leistungen verbunden mit Erklärung, Storno und Neuerstellung von Transitzolldokumenten und anderen Transitdokumenten, Steuerbescheide, ZSM usw. wird ein Zuschlag je Leistung gerechnet: .....EUR 50,-
- 5.10. Obligatorischer Bestandteil des Importauftrags, für den Metrtrans ein Versanddokument T1 ausstellt, ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte Tabelle (T1 Daten Metrtrans) mit genauen Angaben zum Transportgut. Die Daten müssen genau wie in der Anlage (Anlage Nr.4) angegeben ausgefüllt werden. Für Service Bremerhaven ist es nötig, die Tabelle mit ATC/ATD Nummern mindestens 2 Arbeitstage vor der Zugabfahrt zu ergänzen (Anlage Nr. 4)
- 5.11. Möglichkeiten und Bedingungen von Transporten von Waffen, Tabakerzeugnisse, Munition und Sicherheitsmaterial, deren Transport nach dem Gewerbegesetz eine Konzession erfordert, sind im Voraus zwingend abzusprechen.
- 5.12. METRANS gewährleistet keine Veterinärabfertigung in Seehäfen inkl. möglicher Umfuhr zu dieser Kontrolle.
- 5.13. Lagergeldkosten für Terminals Leipzig, München, Nürnberg, Berlin, Gernsheim und **Kornwestheim** (Einzelheiten finden Sie unter 6.1.):

	Import	Export	20* (EUR)	40* (EUR)	Zusatzhandlung <b>Abstellpaket</b> (EUR)	Ergänzende Regelungen
	Eingang Schiene / Ausgang Straße	Eingang Straße / Ausgang Schiene				
			Kosten für lagergeldpflichtige Tage			
<b>DUSS Leipzig</b>	Eingangstag + 1 Tag frei	nur Eingangstag frei	1.-2. Tag = 8 EUR  3.-13. Tag = 16 EUR  ab 14. Tag 32 EUR	1.-2. Tag = 15,20 EUR  3.-13. Tag = 30,40 EUR  ab 14. Tag 60,80 EUR	x	Lagerung von IMO Ctr nicht gestattet, nur 24 Stunden frei. Lagergeldkosten zzgl. Pönale: 22 EUR (1. Tag), 70 EUR (2.Tag), 130 EUR (ab 3.Tag inkl.)
<b>DUSS München</b>	Eingangstag + 1 Tag frei	nur Eingangstag frei	1.-2. Tag = 12 EUR  3.-13. Tag = 24 EUR  ab 14. Tag = 48 EUR	1.-2. Tag = 22,80 EUR  3.-13. Tag = 45,60 EUR  ab 14. Tag = 91,20 EUR	<b>Abstellpaket</b> (einmalig) Ab 2. Tag 65 EUR (zusätzlich zu Lagergeldkosten)	Lagerung von IMO Ctr nicht gestattet, nur 24 Stunden frei. Lagergeldkosten zzgl. Pönale: 22 EUR (1. Tag), 70 EUR (2.Tag), 130 EUR (ab 3.Tag inkl.)
<b>DUSS Kornwestheim</b>	Eingangstag + 1 Tag frei	nur Eingangstag frei	1.-2. Tag = 12 EUR  3.-13. Tag = 24 EUR  ab 14. Tag = 48 EUR	1.-2. Tag = 22,80 EUR  3.-13. Tag = 45,60 EUR  ab 14. Tag = 91,20 EUR	<b>Abstellpaket</b> (einmalig) Ab 2. Tag 65 EUR (zusätzlich zu Lagergeldkosten)	Lagerung von IMO Ctr nicht gestattet, nur 24 Stunden frei. Lagergeldkosten zzgl. Pönale: 22 EUR (1. Tag), 70 EUR (2.Tag), 130 EUR (ab 3.Tag inkl.)

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

<b>TriCon Nürnberg</b>	Eingangstag + 1 Tag frei	Eingangstag + 1 Tag frei	3.-4. Tag = 7 EUR	3.-4. Tag = 14 EUR	30 EUR / THC 5.-9. Tag nur Abstellpaket (einmalig 76 EUR / 20' Ctr und 98 EUR / 40' Ctr), ab 9. Tag 55 EUR / 20' Ctr und 110 EUR / 40' Ctr	Lagerung von IMO Ctr nicht gestattet, nur 24 Stunden frei. Lagergeldkosten zzgl. Pönale: 110 EUR (ab 2. Tag)
<b>METRANS Berlin</b>	Eingangstag + 10 Tage frei	Eingangstag + 10 Tage frei	11.-20. Tag = 5 EUR Ab 21. Tag = 8 EUR	11.-20. Tag = 10 EUR Ab 21. Tag = 16 EUR	Ab 41. Tag 50 EUR	Gefahrgut : Eingangstag + 2 Tage frei (danach 30 EUR / TEU / Tag)
<b>METRANS Gernsheim</b>	Eingangstag + 10 Tage frei	Eingangstag + 10 Tage frei	11.-20. Tag = 5 EUR Ab 21. Tag = 8 EUR	11.-20. Tag = 10 EUR Ab 21. Tag = 16 EUR	Ab 41. Tag 50 EUR	Gefahrgut : Eingangstag + 2 Tage frei (danach 30 EUR / TEU / Tag)

Beim TriCon Nürnberg: falls der Ctr nicht nach 7 Kalendertagen abgeholt wird, entsteht die Strafgebühr EUR 150 / Ctr zusätzlich zu den Lagergeldkosten.

5.14. Außerordentliche Kranung infolge Änderungen der Instruktionen etc.

**via Leipzig, München, Kornwestheim:**

20', 40' Container ..... EUR 27,50,-

**via Nürnberg**

20', 40' Container ..... EUR 30,-

**via Berlin und Gernsheim:**

20', 40' Container ..... EUR 50,-

Kettenumschlag im Raum von Nürnberg, Leipzig, Berlin, Gernsheim und Kornwestheim ..... auf Anfrage

5.15. Vollcontainer müssen immer mit Siegel (Verschluss) gesichert werden:

- im Import muss immer die Siegelnummer im Transportauftrag angegeben sein.
- im Export muss die Siegelnummer in den Zolldokumenten oder im Frachtbrief angegeben sein. Es ist Pflicht des Absenders, den Container nach Beendigung der Beladung / Zollabfertigung zu schließen und mit entsprechendem Siegel zu sichern. Der Fahrer führt diese Tätigkeit nicht durch.

Ist die Siegelnummer nicht angegeben, ist METRANS für Verzögerungen bei der Zollabfertigung und für den Containerinhalt nicht verantwortlich. Im Fall, dass der Absender (Auftraggeber) nicht imstande ist, das Aufhängen von Siegel zu gewährleisten, kann METRANS auf schriftlichen Antrag das Siegel anbringen unter der Voraussetzung, dass METRANS für den Inhalt des Containers nicht verantwortlich ist.

Zuschlag für zusätzliches Anbringen eines Sicherheitsverschlusses: ..... auf Anfrage

Zuschlag für vom Fahrer gebrachte Siegel zur Ladestelle ..... EUR 25,-/St.

5.16. Erstellung von **Z/B Nummer in Hamburg /BHT in Bremerhaven** ..... EUR 0,-

Jede andere Änderung ..... EUR 5,-

5.17. Reinigung oder Waschen der Container inkl. Reinigung nach Gefahrguttransporten kann auf den Terminals nicht durchgeführt werden. Auf dem Terminal METRANS Berlin und Gernsheim auf Anfrage.

5.18. Mehrkosten für Vergebene Anfahrt werden individuell kalkuliert.

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

- 5.19. Die Tarife werden immer nach dem kürzesten und günstigsten Weg in einem Tag kalkuliert. Im Fall von Zollabfertigung oder zusätzlicher Be- / Entladung in einem anderen Ort als im Ort der gewünschten Be- / Entladung wird der Preis individuell nach Multistopp und aktueller Maut kalkuliert. Die Angaben in Klammern deklarieren keinen Stop in anderem Ort, sondern beschreiben nur den Bezirk bzw. die geographische Lage näher, wo sich diese Ortschaft befindet. Die Entfernungen und Maut werden mit Software KilomCA der Firma ComArr spol. s.r.o. kalkuliert.
- 5.20. Bei Gestellung zu mehreren Plätzen innerhalb von 10 Kilometern wird Zuschlag iHv **EUR 80,-** gerechnet. An alle Standorte sind auf Anfrage auch Nacht- und Samstagzustellungen mit individuellem Zuschlag möglich.
- 5.21. Der Preis für den Transport eines Containers, der schwerer als Tarifgewichtskategorien ist, wird individuell kalkuliert.
- 5.22. Zuschlag für Kippchassis (20') **München, Nürnberg, Leipzig, Königs Wusterhausen: EUR 70,-, eine Stunde frei. Kippchassis (40') auf Anfrage. Via Kornwestheim auf Anfrage.**
- 5.23. Bei Gestellung von zwei Containern auf einem Chassis werden Transportkosten bei jedem Container separat abgerechnet.
- 5.24. METRANS kann die Manipulation von Containern auf der Ent- / Beladestelle via Terminals **München und Nürnberg** mittels Seitenlader durchführen: **EUR 135,- / HUB, 30 Minuten frei. Via Kornwestheim auf Anfrage.**
- 5.25. Kosten für die Chassismiete auf der Ent- / Beladestelle: **EUR 60 / Kalendertag (der 1. Tag ist kostenlos)**
- 5.26. Bedingungen (freie Beladezeit, Kosten für die Wartezeit, etc.) für die Gestellungen mittels Aufstellchassis, Kippchassis etc. werden individuell angegeben.
- 5.27. Zuschlag für „A-Tafel“ ..... **EUR 60,- Box**
- 5.28. Preisliste für die VGM Verwiegung auf/in der Nähe von betroffenen Terminals, nur für die Container, die mit unseren Zügen befördert werden, wie folgt:
- 5.28.1. Gleichzeitige Bestellung von der Beförderung und VGM Verwiegung im Rahmen von einem Auftrag eines Kunden von METRANS – gewöhnlicher Verlauf (Verwiegen VGM bezahlt an Metrans derjenige, der bei METRANS direkt bestellt). Der u. g. Preis beinhaltet 2x Multistop und Wiegenote.

	Leipzig	München	Nürnberg	Berlin	Gernsheim	Kornwestheim
VGM Verwiegung	<b>EUR 80,-</b>	<b>EUR 120,-</b>	<b>EUR 120,-</b>	<b>EUR 84,-</b>	<b>EUR 80,-</b>	<b>EUR 80,-</b>

- 5.29. Wenn VGM Verwiegung vom Kunden selbst veranlasst wird, sehen Sie bitte Punkt **5.20.**
- 5.30. Fotodokumentierung von einem Container am METRANS Terminal Berlin auf Anfrage ..... **EUR 10,- + benötigte Handlings**
- 5.31. Zuschlag für Ermöglichung von einer Inspektion von einem Leer-/Vollcontainer auf dem METRANS Terminal Berlin (Begleitung) auf Anfrage ..... **EUR 35,- + benötigte Handlings**

## 6. Umfuhr zu anderen Terminals

- 6.1. Kosten für Leercontainertransporte zwischen den Containerterminals METRANS und anderen Containerterminals und zwischen den Containerterminals METRANS untereinander gemäß Anlage Nr. 1 gelten nur in Verbindung mit Lastlauf von Containern, wobei beide von einer Speditionsgesellschaft aufgetragen wurden. METRANS behält sich das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS, die diese Transporte durchführen, mit Preiserhöhung für diese Dienste kommen.
- 6.2. **Zusätzliche LKW Umfuhre von / nach externen Terminals in Häfen Hamburg, Bremerhaven sind in Anlage 2 angegeben.**
- 6.3. Übernahme von Zollverantwortlichkeit für Umfuhr zwischen Hafenterminals (Verwahrerwechsel) ..... **EUR 0,-**
- 6.4. Für den Transport von Containern zur Zollkontrolle bei CPA (Containerprüfanlage) werden folgende Zuschläge gerechnet:
- o Hamburg (Zuschlag enthält nur Transport mit max. ½ Stunde Wartezeit) .. **EUR 206,-/Box**
- Diese Transporte sind auf ein Gesamthöchstgewicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen mit der Zollkontrolle verbundenen Kosten (z. B. Ent- und Wiederbeladung von Container, THC – Handlings auf dem partikulären Terminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für Tankcontainer, Lagergeld, Abfall u.a.). Werden diese Kosten an METRANS gerechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet.**
- 6.5. Für die Transporte von/nach Bremerhaven (CT1-CT4) an den Relationen via Leipzig, Gernsheim, Berlin (Königs Wusterhausen) **und Kornwestheim** sind Zuschläge für die Umfuhr via Hamburg berechnet: **EUR 55,-/Box**
- 6.6. Für die Transporte von/nach Wilhelmshaven sind Zuschläge für die Umfuhr berechnet: **EUR 115,-/Box**

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

## 7. Ergänzungsbedingungen:

7.1. Entscheidend für die Abrechnung ist immer das Gesamtgewicht des Containers inkl. Container Tara, bzw. Anzahl von TEU Einheiten. Festgesetztes Gewicht der Leercontainer und TEU Anzahl nach Containertyp:

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
20'	1	Standard	2 300
20'bk	1	Bulk	2 500
20'ft	1	Flat	2 800
20'hc	1	High cube	2 500
20'ht	1	Hard top	2 500
20'iz	1	Isothermisch	2 500
20'ot	1	Open top	2 300
20'pw	1	Palettenbreite	2 300
20'rf	1	Reefer	3 000
20'tk	1	Tank	3 900
20'tg	1	Kryogen Tank	9 500
20'vt	1	Ventilator	2 300
24'tk	1,5	Tank	4 200
24'tg	1,5	Kryogen Tank	10 500
26'tk	1,5	Tank	4 500
30'bk	1,5	Bulk	3 000
30'tk	1,5	Tank	4 800
30'tg	1,5	Kryogen Tank	11 000

Typ	TEU	Beschreibung	Tara Kg
40'	2	Standard	3 700
40'bk	2	Bulk	3 900
40'ft	2	Flat	4 700
40'hc	2	High cube	4 000
40'ht	2	Hard top	3 900
40'iz	2	Isothermisch	4 700
40'pw	2	Palettenbreite	3 700
40'oh	2	Open top- high cube	4 000
40'ot	2	Open top	4 000
40'rf	2	Reefer	5 000
40'rh	2	Reefer - high cube	5 300
40'tk	2	Tank	5 500
40'tg	2	Kryogen Tank	11 500
40'vt	2	Ventilator	3 700
45'	2	Standard	4 400
45'hc	2	High cube	4 400
45'hw	2	Palettenbreite – high cube	4 400
45'hr	2	Reefer - high cube	7 000
45'CS	2	Curtainsider	6 000

Für entscheidendes und verbindliches Gewicht hält man das mit Dokumenten von Containerwiegung belegte Gewicht, resp. das in Zolldokumenten oder im Frachtbrief deklarierte Gewicht.

- 7.2. Kunden, die von der Zollbehörde ein zugelassenes bewilligtes vereinfachtes Zollverfahren bei der Beendigung des Transit-Regimes („zugelassener Empfänger“) besitzen, sind verpflichtet, an METRANS eine ausgefüllte und bestätigte „Deklaration von dem zugelassenen Empfänger“ oder Kopie von der gültigen Entscheidung des Zollamts von der Bewilligung zum vereinfachtem Zollverfahren zu übergeben. Für die T1-Sendungen, wo METRANS, a.s. den ganzen Transport bis zum Bestimmungszollamt nicht befördert, ist der Kunde verpflichtet, die „Gestellungsgarantie“ zu bestätigen.
- 7.3. Bei dem Transport eines Containers auf Chassis zwischen dem Zoll und dem Beladungsort bzw. Entladungsort ist der Empfänger bzw. Absender bzw. sein Vertreter verpflichtet, das Anhängen eines eigenen Siegels oder anderer Sicherheitsanlage zu gewährleisten, damit sichergestellt ist, dass mit dem Containerinhalt während des Transports nicht manipuliert wird. Die Siegelnummer oder die Anwendung einer anderen Sicherheitsanlage ist im Frachtbrief zu bestätigen.
- 7.4. Rechnungen sind fällig 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit ist METRANS außerdem berechtigt, die Verzugszinsen in der Höhe der nach den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegten Höhe zu verlangen.

## 8. Besonderheiten von weiteren Services:

8.1. Ergänzende Regelungen zu den Lagergeldkosten

- Die Abstellentgelte werden auf der Basis von Kalendertagen berechnet.
- Für Ladeeinheiten anderer Längen als 20' bzw. 40' gilt folgende Regelung: Ladeeinheiten mit einer Länge von 20' bis 30' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 20'-Container. Ladeeinheiten mit einer Länge von 40' bis 45' gelten hinsichtlich der Abrechnung von Nebentgelten als 40' Container.

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

- c. Ladeeinheiten mit Gefahrgut dürfen erst am Tage der Zugabfahrt angeliefert werden und müssen innerhalb von 24 Stunden nach Bereitstellung der Ladeeinheit aus dem Schieneneingang abgeholt werden. Sollen im Einzelfall Ladeeinheiten vorangefordert werden, so ist dies mit dem Terminalbetreiber abzustimmen und von ihm schriftlich oder per E-Mail bestätigen zu lassen. Die Abstellung von Ladeeinheiten mit Gefahrgut ist nur am Versandtag entgeltfrei. Im Falle einer vom Terminalbetreiber genehmigten Voranlieferung außerhalb dieser Zeit fallen Nebentgelte gem. dieser Liste an. Im Falle einer verspäteten Abholung von Ladeeinheiten werden von den Terminals Pönalen in Höhe von EUR 110,- ab 2. Tag bei TriCon Nürnberg und EUR 22,- (1. Tag), EUR 70,- (2. Tag), EUR 130,- (ab 3. Tag inkl.) zusätzlich zum Abstellentgelt von DUSS berechnet.
- d. Diese Pönale belastet Metrans an den Kunden weiter. Der Terminalbetreiber behält sich vor, die Voranlieferung und Abstellung von Ladeeinheiten zu limitieren und von einer ausreichenden Platzverfügbarkeit abhängig zu machen.
- e. Für die Abstellung von Containern im Umschlag Strasse-Strasse (Ankunft per LKW, Abnahme per LKW) gibt es keine abstellentgeltfreie Zeit. Hierfür werden die Kosten individuell aufgegeben.
- f. Tag der Abfahrt des Zuges oder Abholung der LKW (Gate Out) ist als lagergeldfreier Tag behandelt (Servis Berlin, Gernsheim)
- 8.2. Alle Export- und Importsendungen begleiten nur Zolldokumente (T1, usw.) und im Fall von Gefahrgut auch Gefahrgutdokumente (DGD, MSDS usw.). Der Transport anderer Dokumente kann METRANS nicht gewährleisten.
- 8.3. Umschlag von leeren oder beladenen Ladeeinheiten im Rahmen des KLV Straße/Schiene oder Schiene/Straße in HH: EKOM/KTH.....EUR 32,-/Box
- 8.4. DUSS Leipzig-Wahren und DUSS München-Riem Terminals pönalisieren die verspätete Dateiänderung bei den Exportaufträgen aufgrund Kundenwunschs (Änderung von Abfahrtsdatum, Schuppenwechsel, Zugwechsel, Änderungen in der Art von Beförderung etc.) bei schon angelieferten Containern auf dem betroffenen Terminal. Diese Kosten kann METRANS, a.s. nicht übernehmen und diese werden dem Kunden weiterbelastet.....EUR 13,-/Änderung.
- 8.5. Umfuhren zwischen einzelnen Modulen der Inland Terminals (DUSS Leipzig-Wahren, DUSS München-Riem, Tricon Nürnberg) sind nach Abstimmung möglich. METRANS, a.s. wird es aufgrund effektiver Kosten verrechnen.

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

**Anlage Nr. 1** zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2024**Repositioning ex/für Rail/Road oder Rail/Rail zu Transporten mit METRANS**

inkl. Handling auf METRANS Terminals (gilt nur als Anlage zu METRANS TARIF 2024)

	DUSS Leipzig		DUSS München		TriCon Nürnberg		Metrans Berlin		Metrans Gernsheim		DUSS Kornwestheim	
	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'	20'	40'
<b>Gültigkeit 1.1.-31.12.2024</b>	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'	30'	45'
Seehafen												
Hamburg (Bukai,Eurokai, CTA)	135	245	169	325	169	325	123	221	145	265	159	305
Hamburg CTT	190	300	224	380	224	380	178	276	200	320	214	360
Hamburg – andere Terminals (außer rechtem Elbeufer)	269	379	303	459	303	459	257	355	279	399	293	439
Bremerhaven CT1,2,3,4(NTB) IMPORT + EXPORT	190	300	169	325	169	325	178	276	200	320	214	360
Bremerhaven – andere Terminals IMPORT + EXPORT	442	552	421	577	421	577	430	528	452	572	466	612
Deutschland												
TriCon Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			130	240								
CDN Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			155	290								
DBIS Nürnberg nur Richtung Nürnberg – München			155	290								

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZR pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

## Anlage Nr. 2

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2024

### Zuschläge für Umfuhren von/nach externe Terminals in Häfen

Diese Transporte sind mit Höchstgesamtwicht von Container 27 t (inkl. Tara) beschränkt und die Preise beinhalten keine anderen Kosten als die eigene Umfuhr (z.B. THC – Manipulationen auf dem Ziel- / Ursprungsterminal, Gefahrgutzuschlag, Gewicht über 27 t, Zuschlag für spezielle Container (Tank usw.), Zuschlag für Abfalltransporte, Wartezeit). Werden diese Kosten an METRANS berechnet, werden sie in voller Höhe an den Auftraggeber weiterbelastet. METRANS behält sich hier das Recht vor, diese Umfuhrpreise während des Jahres zu ändern, wenn die Vertragspartner von METRANS bei diesen Transporten mit einer Preiserhöhung kommen. Transithandling am Transitterminal zwischen METRANS Zug und vermitteltem Truck ist inkludiert in dem Preis von vermitteltem Trucking.

#### 1. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Hamburg:

Terminal		20', 40' voll/leer
Burchardkai, Bukai, 1-3,5-7 CTA, Container Terminal Altenwerder KTH (Handling bei KTH nicht in Preisen inkludiert) Eurokai, Eurogate, Kurt-Eckelmann Str. 1	Eurokombi (Handling bei Eurokombi nicht in Preisen inkludiert) externe Terminals REMAIN (Eurogate – Tankfeld) Dradenaustrasse 14; MedRepair, Dradenaustrasse 14, sofern Eurogate und Carrier die Kosten von Handling und Umfuhr tragen	EUR 0
CTT, Tollerort, Am Vulkanhafen 30 (via Usti und Plzen ohne Zuschlag)		EUR 55
ACT Cont. Repair, Ellerholzdamm 23 ANHALT Logistic, Hornsand 15 Braun Container Handels, Georg-Wilhelm-Strasse 181 BCTS Container Depot Am Radeland CMR Witts Weide 9 Condaco KTD, Jaffestr. 23 ConPac Umschlag und Lagerei, Indiastrasse 5 CONRO Rubbertstr. 48 CST, Industriestrasse 55 C.Steinweg, Sued-West, Am Kamerunkai 5 DCP Dettmer Container Packing, Am Vulkanhafen 6 Egon Wenk, Altenwerder Damm 1 Epolog, Antwerpenstr.1A / Rossweg 6-8 Ernst Tankreinigung (Altenw. Haupts. 2) EUROBOSS Lagerei & Umschlags, Rossweg 20 GPC Global Packing Center, Neue Wollkämmerestr.4 HCCR, Altenwerder Damm 22 HCS, Neuhoöffer Bückenstr. 43-51 HHLA Fruchtzentrum, Dessauerstr. (Sch. 44) HHLA Rhenus Überseezentrum Schumacherwerder HLS Hafen Lager Service, Afrikastrasse 2 Kurt Kluxen, Jaffestr. 5 Logoo, Müggenburger Str. LZH, Rossweg 20	Medrepair, Dradenastr.14 MT MIRAMOV Trading, Reiherstiegdeich 55 PCS Profil Container Service Köhlfleetdamm 4 PCH-Packing Center Hamburg, Vollkämmerestr.1 RCS Rexin, Nöldekestr.6 REMAIN Landterminal-Dradenauer Deichweg 1 REMAIN (EurogateTankfeld) Dradenaustrasse 14 Rhenus Midgard, Antwerpenstrasse 1 Schuppen 48, Oswaldkai Schwarze&Consort., Afrikastrasse 4 Spedition Krause, Am Travehafen Star Container Service, Vollhöffner Weiden 13 TRANSBALTIC, Rossweg 6 TCO, Auf der Hohen Schaar 3, Eversween 25 Translog, Neue Wollkämmerestr. 4 UCS Peutestr.55, 76 UCT Unikai ULD, Dradenauer Deichweg 3 Unitainer - CRH, Schluisgrove 1 United (Tiedemann), Dessauer Str. 10 Vollers, Rossweg 20 Von Pein, Hornsand 15 Wallmann & Co., Pollhornweg 31-39 WCS Ellerholzweg 813 XXL Logistic, Reiterstiegdeich 57	EUR 134
CCIS (Progeco), Ellerholzdamm 36		EUR 146
A-TAINER, Grusonstr. 71 Billwerder (DUSS) Container-Handel u. Reparatur Peper, Halskestr.	Cotac, Wendenstr. Hanserepair, Halskestr. HTR, Berzeliusstr.	EUR 206

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZR pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

**2. Umfuhre (LKW) von / nach externe Terminals in Bremerhaven:**

<b>Terminal</b>		<b>20', 40' voll/leer</b>
CT1, CT2, CT3, CT4 (MSC Gate, Eurogate, NTB) – gültig für Servis via Leipzig, Königs Wusterhausen, Gernsheim und Kornwestheim (Servis via München und Nürnberg ohne Zuschlag)		EUR 55
Addicks u. Kreye, Amerikaring 21 Atlantik Hafенbetriebe, Am Nordhafen 2 PORTCO, Steubenstrasse 5	Remain, Amerikaring Rhenus Midgard, Grauwalling 32 Tiemann, Grauwalling 13	EUR 252

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

## Anlage Nr. 3

zu Allgemeinen Bedingungen für Containertransporte 2024

### Übersicht von Angaben, die ein Transportauftrag beinhalten muss

#### **EXPORT:**

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Ausfuhr nach Drittland außer der E.G. handelt (Zielland)
- Reederei, Deponie und Freistellnummer
- Verschiffungshafen und wem zur Disposition
- Zielterminal im Hafen, Turn in Referenz im Hafen, Verschiffungsangaben (Schiffname; Ready; ETS)
- Zieldestination (Hafen, Land)
- Z oder BHT Nummer (ja-nein; nur in Hamburg und Bremerhaven)
- Art der Waren (und ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nr., offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettel-spezifikation, Verpackungsgruppe, bei Kl. 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8-stelligem HS Code)
- vorausgesetztes Warengewicht in jedem Container
- Absender
- Ladungscodes
- Adresse, Datum und Zeit der Ladung, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Ladestelle
- Terminal, via welches die Gestellung zur Beladung stattfinden soll
- Adresse der Verzollung
- Art der Dokumente, die die Sendung begleiten (T5, AAD, T1 usw.), Information von Übergabe von Zolldokumenten
- Siegel (ja-nein)
- Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
- Instruktion zu VGM Verwiegung (ja-nein)
- Vom Inlanddepot muss der Ctr mindestens 1 Arbeitstag vor der geplanten Zustellung freigestellt werden

#### **IMPORT:**

- Angaben über Auftraggeber und Auftragnehmer (wer bestellt den Transport, an welche Gesellschaft der METRANS Gruppe wird der Auftrag vergeben)
- Anzahl von Containern und Containernummer, ISO Typ und Größe von Container
- verbindliche Angabe darüber, ob es sich um eine Einfuhr von Drittland außer der E.G. handelt (Ursprungsland)
- Abnahmehafen / Hafenterminal
- Angaben zum Schiff (Schiffsname, ETA, wer stellt es im Hafen frei und Freistellnummer, in Rotterdam und Hamburg Eurogate/CTT PIN Nr. erforderlich)
- ATB Nr., das für Abfertigung von allen Ctrn. von Hamburg nötig ist (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen)
- Zollstatus (Zollgut, verzollt im Hafen, Gemeinschaftsware)
- im Fall, wenn der Ctr. schon im Hafen verzollt ist, ist es nötig, für seine Abfertigung für den Zug folgendes mitzuteilen:
  - o ATC/ATD Nummer (mit Angabe von allen sukzessiven Positionen) - für Hamburg und Bremerhaven
- Dokumente, die für die Sendung erstellt wurden und die die Sendung begleiten sollen (z. B. T2L)
- genaue Beschreibung der Ware (Name, Material, Zweck, sechsstelliger Zolltarifcode NHM, Warengewicht exkl. Ctr.Taragewicht, Stückzahl, Verpackungsart, Ursprungsland, Aufteilung von Menge und Art der einzelnen Positionen, ob es um Abfall geht, bei Gefahrgut: UN Nummer, offizielle Beschreibung des Stoffes, Gefahrenzettelspezifikation, Verpackungsgruppe, bei Klasse 1 Netto Gewicht von Sprengstoff insgesamt und zu jedem Stück, MSDS Deklaration von Gefahrgut, bei Transport von fossilen Brennstoffen Angabe, dass es um fossilen Brennstoff geht, inkl. 8-stelligem HS Code)

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZR pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

- benötigte Daten, wenn METRANS T1 erstellt, müssen mindestens 2 Arbeitstage vor der geplanten Zugabfahrt z.V. stehen: zuständiges Zollamt, ATB, Warenwert + Währung, T1 Empfänger (anderfalls kann die geplante Zugabfahrt nicht garantiert werden)
- mindestens 1 Arbeitstag vor der Gestellung am Zollamt muss die ATA-Nummer gesandt werden
- das Leerdepot muss mindestens 1 Werktag vor der Gestellung bis 12 Uhr bekanntgegeben werden
- die Voranmeldung des leeren Containers muss 1 Tag vor der Gestellung bis 12 Uhr in Ordnung sein
- der Termin der Abholung vom fremden Trucker vom Terminal muss vor der geplanten Abfahrt vom Hafen bekanntgegeben werden
- bei Waren, die als Abfall betrachtet werden, muss in Import Dokument ANNEX VII vorgelegt werden
- Gesamtwarenwert (pflichtig falls er 800 000 EUR/Ctr. überschreitet)
- bei Containern mit erforderlicher Veterinär- bzw. Phytoabfertigung das Veterinärzertifikat, Phytozertifikat u. ä.
- bei Holzverpackungsmaterial bei Containern verzollten in Häfen stammenden auch nur teilweise aus Kanada, USA, China oder Japan ist ein Zertifikat über Durchführung der Phytoinspektion dieses Materials erforderlich
- Siegelnummer
- Empfänger - Code
- Bei Zollgut Adresse der Verzollung und Kontaktperson
- Entladeadresse, Name und Telefonverbindung einer Kontaktperson bei der Entladestelle, Entladedatum (im Fall von Abnahme vom Terminal durch anderen Transportführer, Datum / Zeit der Abnahme durch diesen Fremdtransportführer)
- Terminal, via welches die Zustellung zur Entladung stattfinden soll
- Depot für Rückgabe von Leercontainer inkl. Angaben zur Akzeptanz zur betreffenden Deponie, z.B. Turn-in, Reederei

---

Diese Allgemeinen Bedingungen für den Containertransport sowie die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Spedition und Logistik der Tschechischen Republik (Vertragsverhältnis mit METRANS, a.s.) oder die Allgemeinen Speditionsbedingungen des Verbandes für Logistik und Spedition der Slowakei (Vertragsverhältnis mit METRANS / Danubia /, a.s.) ist Bestandteil des geschlossenen Vertrages, jeweils in der zum Zeitpunkt des Eingangs des Transportauftrages gültigen Fassung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Schadensersatz bei Verlust oder teilweiser / vollständiger Beschädigung der Sendung (Ware) auf einen Betrag begrenzt, der 8,33 SZR pro 1 kg Bruttogewicht der verlorenen oder beschädigten Sendung (Ware) entspricht, jedoch maximal bis Betrag von 20.000 SZR. Schienentransportansprüche werden durch die einheitlichen CIM-Regelungen geregelt. Der Schadensersatz und die Haftung des Eisenbahnunternehmens sind in diesen Fällen auf den Betrag von 17 SZ pro fehlendem Kilogramm Sendung (Ware) begrenzt.

